

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13. September 2018
Zl.: K-021/220518/DR

GZ: 633 850/57-IV/9/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, das Funker-Zeugnisgesetz 1998, das Postmarktgesetz, das Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abzugeben:

Nachdem die vom Österreichischen Gemeindebund gegen den im Juli des Jahres ausgesandten Ministerialentwurf erhobenen grundsätzlichen Einwände in der vorliegenden Regierungsvorlage nicht ausgeräumt worden sind, halten wir an der Stellungnahme vom 31. Juli 2018 nach wie vor fest:

Um den darin angeführten Bedenken das aus unserer Sicht notwendige Gewicht zu verleihen, erlauben wir uns die Stellungnahme im Folgenden zu zitieren und etwas zu ergänzen.

Grundsätzliches:

Eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für Wirtschaftswachstum, Innovationen und den territorialen Zusammenhalt. Sie ist unbestritten auch eine Schlüsseltechnologie, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, Standortverlagerungen der Wirtschaft ins Ausland zu verhindern und Auslandsinvestitionen zu ermöglichen.

Besonders wichtig ist eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur für Gemeinden im ländlichen Raum, um Betriebe und damit auch Arbeitsplätze in diesen Regionen erhalten zu können und Abwanderung in die Zentralräume zu verhindern. Es ist daher erforderlich, als Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass diese Infrastruktur durch die Telekommunikationsanbieter nicht nur in Zentralräumen und „Gunstlagen“ ausgebaut wird, sondern für alle Menschen zugänglich gemacht wird – Breitband als Leistung der Daseinsvorsorge.

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist der vorliegende Entwurf nicht dazu geeignet, eine effiziente Koordination des Breitbandausbaus in Österreich und eine Versorgung gerade auch außerhalb der Zentralräume zu erreichen.

Zwar wird versucht, aufbauend auf dem bisherigen System des Telekommunikationsgesetzes, etwa durch einen verstärkten Einsatz der Mitbenutzung von bereits vorhandener Infrastruktur und durch einen Ausbau der Mitverlegung von neuer Infrastruktur eine ineffiziente Verdopplung von Infrastrukturen in unwirtschaftlichen Gebieten zu vermeiden. Um die Versorgungssituation mit leistungsstarkem Breitband in Österreich genauer darzustellen, wird darüber hinaus u.a. eine „Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung“ geschaffen.

Nach wie vor ermöglichen die gesetzlichen Regelungen des TKG den Telekommunikationsunternehmen aber zu entscheiden, zu welchen Bedingungen

und in welchen Bereichen sie leistungsfähige Breitbandinfrastruktur errichten. Dafür stehen ihnen umfangreiche Instrumente, wie z.B. gesetzliche Leitungsrechte, zur Verfügung. Der Gesetzgeber verpflichtet sie bzw. teilweise auch andere Netzbereitsteller zwar, z.B. Bauvorhaben zu koordinieren bzw. gegen-seitig Informationen zur Verfügung zu stellen. Von einer effizienten Steuerung bzw. einer gesamthaften Breitbandstrategie kann aber keine Rede sein.

Es ist daher unbedingt notwendig, den Ausbau nicht nur den Telekommunikationsunternehmen zu überlassen, sondern alle relevanten Akteure, wie insbesondere auch die Gemeinden, in den Breitbandausbau einzubinden.

Die Gemeinden sind daher auf Landesebene schon mehr oder weniger eingebunden, was sich im Sinne eines möglichst effizienten Mitteleinsatzes beim Ausbau auch positiv auswirkt. In Niederösterreich liegt zum Beispiel eine flächendeckende Grobplanung für Glasfasernetze in allen Gemeinden vor. Die Gemeinden haben darauf basierend bereits an die 500 Mitverlegeprojekte gemeinsam mit der nöGIG (eine 100% Tochter der ecoplus zur Errichtung passiver Breitbandinfrastruktur) durchgeführt. Auch in der 5G Strategie des Bundes haben die Gemeinden eine zentrale Rolle, um den Ausbauprozess zu vereinfachen (einfachere Verfahren, One-Stop-Shop, ...). Gemeinden sollen und werden zukünftige Netzbauprojekte unterstützen und sind auch unmittelbar in der Projektdurchführung eingebunden und betroffen.

Nur mit einem Schulterschluss aller Akteure können die nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden und wird ein koordinierter und vor allem effizienter Ausbau der Breitbandinfrastruktur erreicht. Ohne Koordination bleibt der Breitbandausbau weiterhin Stückwerk und wird nur dort ausgebaut, wo es sich für die Betreiber lohnt.

Obsoleete Leitungsrechte

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich in aller Deutlichkeit das Leitungsgerecht generell in Frage zu stellen. Dieses Leitungsrecht hatte seine

Bedeutung, als die so genannten bevorzugten Schlüssel-Infrastrukturen des 20. Jahrhunderts noch im Staatseigentum standen. Für eine bevorzugte Behandlung derselben konnte nichts eingewendet werden, da diese den Versorgungsauftrag des Staates, etwa im Eisenbahn- oder im Postwesen flächendeckend sicherstellen sollten. Nunmehr handelt es sich hierbei aber um Privatunternehmen, die ohne entsprechende Verpflichtung selbstverständlich auch privaten Interessen verpflichtet sind und daher freiwillig vor allem dort kein öffentliche Interesse verfolgen wollen, wo der Markt versagt,

Leitungsrechte dürfen daher grundsätzlich nur dann eingeräumt werden, wenn die jeweiligen Privatunternehmen, die diese beanspruchen wollen, auch bereit sind, die öffentlichen Interessen als „Leistung von allgemeinem öffentlichen Interesse“ auch wahrnehmen wollen. Nur jene Unternehmen, die sich zu einer staatlich definierten Daseinsvorsorge bekennen, sollten in den Kreis jener aufgenommen werden, die tatsächlich Leitungsrechte in Anspruch nehmen dürfen. Dazu wäre es auch erforderlich die Versorgung mit flächendeckenden Breitband national als Aufgabe der Daseinsvorsorge zu qualifizieren.

Jenen Unternehmen, die sich diesen Interessen nicht verpflichten wollen, wäre in diesem Falle zumindest ein entsprechendes Entgelt (auch für Leitungen am öffentlichen Gut (§ 5 Abs 3 TKG) abzuverlangen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5 Abs. 1 Z 3a und Abs. 6 TKG:

Durch die bei neuen Sendetechnologien erwartbare zusätzliche Dichte an Antennenstandorten und die aufgrund des höheren Marktdrucks bestehende Erwartung zahlreicher Anbieter in Ballungsräumen erscheint das Ziel, mit einem Ausbau der Leitungsrechte eine verstärkte Mitbenutzung bereits vorhandener Infrastruktur zu erzielen nur bedingt erreichbar zu sein.

Es gilt daher, wie dies auch im Abs. 6 Z 2 vorgesehen ist, neue Leitungsrechte nur dann zu vergeben, wenn eine Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur nicht möglich oder nicht tunlich ist.

Der Gesetzgeber hat das Ziel zu verfolgen, auf lokaler Ebene eine Leitungsinfrastruktur zu schaffen, die von möglichst vielen Anbietern genutzt werden kann. Dabei kommt gerade auch den Gemeinden eine wichtige koordinierende Rolle zu, weshalb sie verstärkt in den Ausbauprozess miteinzubeziehen sind.

§ 5 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes enthält Regelungen bezüglich Leitungsrechte für Kleinantennen bei Objekten im ausschließlichen Eigentum von öffentlichen Rechtsträgern.

Abgesehen zu den oben angeführten grundsätzlichen Ausführungen wird dazu angemerkt, dass nicht näher ausgeführt wird, in welcher Form die Inanspruchnahme des Leitungsrechts erfolgen und wie der organisatorische Ablauf im Vorfeld der tatsächlichen Nutzung der jeweiligen Objekte vor sich gehen soll.

Überdies ist die Vorgabe des Gesetzes für eine Kleinantenne mit einer Formel von 0,03 Kubikmeter sehr flexibel und daher in jede Richtung ausdehnbar. Eine Fixdefinition der Maximalgrößen der Parameter Höhe, Breite, Tiefe wäre wohl sinnvoll.

Darüber hinaus erscheint es notwendig, die konkrete Vorgangsweise für das Verfahren nach § 5 Abs 6 der Novelle näher auszuführen, um damit eine Vorabinformation der Gemeinden in Bezug auf die Nutzung der im ausschließlichen Eigentum der öffentlichen Rechtsträger stehenden Objekte und die der Nutzung zugrunde liegenden, abzuschließenden Vereinbarungen zwischen Berechtigten und Verpflichteten zu ermöglichen.

Im Übrigen wäre es sinnvoll, auch bei Leitungsrechten an öffentlichem Gut im Sinne des § 5 Abs. 3 TKG, welche den Bereitstellern eines Kommunikationsnetzes

unter den Vorgaben des § 6 Abs. 1 TKG unentgeltlich zustehen, einen Vorrang der Mitbenutzung bereits bestehender Infrastruktur sicherzustellen.

Zu § 6 Abs. 3 TKG:

Die Regulierungsbehörde sollte in Kooperation mit der örtlich zuständigen Gemeinde auch Alternativen, die wiederum langfristige Planungen und Möglichkeiten für Drittanbieter und Nutzer berücksichtigen, in ihre Entscheidung einfließen lassen.

Zu § 6a und § 6b TKG:

Diese Bestimmungen sehen zwar eine Koordination von Bauarbeiten der Netzbereitsteller vor, wobei auch die Beschränkung auf ganz oder teilweise aus öffentlichen Zuschüssen finanzierte Ausbauprojekte aufgehoben wird.

Aufgrund des § 6b werden Netzbereitsteller zwar berechtigt, Mindestinformationen gem. § 13 a Abs. 4 über geplante Bauarbeiten abzurufen, um damit die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 6a prüfen zu „können“.

Sie werden allerdings nicht in die Pflicht genommen, mit Hilfe dieser Informationen ihre Pläne zu optimieren. Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher eine verpflichtende Prüfung.

Nach wie vor sind die unmittelbar am Geschehen beteiligten Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Länder) aber nicht in den Prozess eingebunden. Insbesondere ist keine Koordination mit Infrastrukturprojekten vorgesehen, die tatsächlich oder scheinbar außerhalb von Telekommunikationsprojekten liegen. So würden zum Beispiel Straßenbau-, Energieversorgungs- oder Kanalprojekte durchaus Möglichkeiten ergeben Einsparungen an geplanten IKT-Netzwerkerweiterungen zu erzielen.

Gerade auf lokaler Ebene wäre eine Koordination nicht nur zwischen den Netzbereitstellern, sondern auch zwischen Netzbetreibern und anderen

Stakeholdern, wie insbesondere den Gemeinden, daher unumgänglich, um wirtschaftliche Synergien erzielen zu können.

Zu § 13a und § 13d TKG:

Die Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung wird zwar grundsätzlich begrüßt, können dadurch doch zumindest unnötige Doppelgleisigkeiten und Doppelförderungen zwischen den Netzbereitstellern beseitigt werden. Auch wird erreicht, dass zumindest die RTR einen gewissen „Gesamtüberblick“ haben sollte.

Gemeinden und Gemeindeverbände sind schon nach dem derzeit geltenden TKG verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches über Informationen in elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die bisherige Einschränkung auf elektronisch verfügbare Daten entfällt. Die Pflicht zur Datenlieferung soll nach dem Entwurf also auch auf nicht in elektronischer Form vorliegende Daten ausgedehnt werden; es wird vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber weiß, dass dies einen bedeutenden Aufwand für die Gemeinden darstellen wird. Nämlich nicht nur eine Vervielfachung des Meldeaufwandes, sondern auch, was die Erfassung von nicht in elektronischer Form vorliegenden Daten betrifft.

Da es, wie bereits zu § 6a und § 6b ausgeführt wurde, von besonderer Wichtigkeit ist, die Gemeinden frühzeitig in die Planungen einzubinden, müssen diese aber auch im Gegenzug zu ihren Leistungen einen vollen Zugang zu den relevanten zentral gespeicherten IKT-Netzdaten haben. Dieser Zugang wäre über das jeweilige kommunale GEO-Informationssystem jeder Gemeinde möglichst einfach zu gestalten, sodass eine gegenseitige Koordination von Ausbaumaßnahmen effizient möglich ist und nicht unnötige bürokratische Systeme geschaffen werden.

Es wird daher gefordert, nicht nur wie im § 13d vorgesehen, Informationen zur Breitbandversorgung zu veröffentlichen (etwa Download-, Uploadgeschwindigkeiten etc.), sondern die IKT-Netzdaten für die Gemeinden in vollem Umfang zugänglich zu machen.

Zu § 90a TKG

Durch den neuen § 90a soll eine Rechtsgrundlage für die unentgeltliche Nutzung der Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geschaffen werden. Korrekter Weise darf darauf hingewiesen werden, dass die Statistik Austria nur über statistische Daten verfügt, die Verwaltungsdaten des GWR führt sie aber auch im Auftrag der Gemeinden.

Abgesehen davon, dass es zu definieren gilt, zu welchem Zweck diese Daten verwendet werden dürfen, muss wie zu § 13a der Novelle festgestellt werden, dass die Gemeinden nicht als billiger Datenlieferant abqualifiziert werden dürfen. Vielmehr können sie beim koordinierten und flächendeckenden Aufbau einer tragfähigen Breitbandinfrastruktur einen wesentlichen Beitrag leisten, allerdings nur dann, wenn der Gesetzgeber sie auch als gleichberechtigte Partner behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel